

Satzung des Fördervereins der Heinz Nixdorf Realschule Büren

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Heinz Nixdorf Realschule Büren e.V.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 33142 Büren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung zusätzlicher Materialien zur Ausbildung und Förderung der Schüler, insbesondere durch:
 - Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung weiterer, notwendiger Unterrichtsmittel,
 - Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
5. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden:
 - a) Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern der Schule,
 - b) Angehörige und ehemalige Angehörige des Lehrerkollegiums der Schule,
 - c) ehemalige Schüler der Schule,
 - d) Freunde der Schule
2. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Schriftliche Mitteilung hat im Falle der Ablehnung zu erfolgen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Entschuldigung mehr als ein Jahr in Verzug ist. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt oder dessen Ansehen schädigt. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§4 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) 4 Mitglieder aus dem Kreis der Eltern von Schülern und Schule, Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - b) dem Schulleiter
2.
 - a) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern zu §4.1.a) in einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassenwart.
Der Vorsitzende kann zugleich Vorsitzender der Schulpflegschaft sein.
 - b) Mitglieder des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich.
 - c) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende
 - d) Er vertritt den Verein (die Vereinsmitglieder) gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl vorgenommen worden ist. Sie endet nach 2 Geschäftsjahren.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, das die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu führen hat. Danach erfolgt die Bestätigungs- bzw. Ergänzungswahl.

§5 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand kann mit bestimmten Aufgaben geeignete Vertreter beauftragen.
2. Der Vorstand soll enge Verbindung mit dem Lehrerkollegium, der Elternschaft und dem Schulträger pflegen.
3. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Er muss beim Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

§6 Mitgliederversammlung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe der geforderten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.
Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher, durch Benachrichtigung der Mitglieder.
3. Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, in der der Vorstand über die Geschäftsführung des vergangenen Jahres und der Kassenprüfer über die Einnahmen und Ausgaben berichten.
4. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§7 Beiträge und Vermögen des Vereins

Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages ist in das Belieben des einzelnen Mitglieds gestellt, jedoch beträgt der Mindestbeitrag 10,00€.

Art und Form des Beitragseinzugs erfolgt per Lastschrift zu Beginn des Schuljahres.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mindestbeitrages mit einfacher Mehrheit beschließen. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur zu dem in §1.4 genannten Vereinszweck verwendet werden.

§8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen.

Bei Auflösung des Vereins erhält das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Städtische Realschule Büren mit der Aufgabe, das erhaltene Vermögen im Sinne des §1.4 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

Die näheren Einzelheiten beschließt der Vorstand.

Der Verein ist aufzulösen, wenn der Zweck des Vereins gegenstandslos geworden ist.

§9

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

Büren, 27.11.2008